

Kleine Anfrage

der Abg. Rosemarie Glaser GRÜNE

und

Antwort

des Justizministeriums

Ermittlungsverfahren gegen P. H.

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, daß staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen den Beamten des Landeskriminalamtes, P. H., geführt wurden?
2. Wann, mit welchen Beschuldigungen und mit welchem Ergebnis wurden gegebenenfalls solche Ermittlungsverfahren geführt?
3. Wer war jeweils der sachbearbeitende Staatsanwalt?

15. 10. 91

Rosemarie Glaser GRÜNE

Antwort

Mit Schreiben vom 7. November 1991 Nr. 410 E – 154/91 beantwortet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Die Landesregierung geht davon aus, daß die Kleine Anfrage auf eine Unterrichtung des Landtags über Ermittlungsverfahren gegen einen Beamten des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg abzielt, die im Zusammenhang mit dem Vorwurf einer – strafrechtlich relevanten – Dienstpflichtverletzung stehen. Es ist deshalb darauf hinzuweisen, daß der Landtag mit Beschluß vom 29. August 1991 den bereits früher eingesetzten Untersuchungsausschuß „Unabhängigkeit von Regierungsmitgliedern und Strafverfolgungsbehörden“ auch mit der Untersuchung beauftragt hat, „ob das Landeskriminalamt, Ministerien, Strafverfolgungsbehörden und sonstige Behörden des Landes Baden-Württemberg im Rahmen der verdeckten Ermittlungen in bezug auf den Aufbau und die Duldung von Spielcasinos mit illegalem Glücksspiel oder anderen illegalen Einrichtungen sowie in

damit zusammenhängenden Strafverfolgungsverfahren ihren gesetzlichen Pflichten entsprochen haben“ (Drucksache 10/5818 Abschnitt D). Diesem Auftrag entsprechend hat der Untersuchungsausschuß in seiner 16., 20. und 26. Sitzung am 6. September, 26. September und 22. Oktober 1991 Beweisbeschlüsse gefaßt, aufgrund deren festgestellt werden soll, ob seitens bestimmter Beamter des Landeskriminalamtes Dienstpflichtverletzungen stattgefunden haben und ob gegebenenfalls die zuständigen Strafverfolgungsbehörden ihren gesetzlichen Pflichten durch die Einleitung von Ermittlungsverfahren nachgekommen sind. An dem Verfahren des Untersuchungsausschusses wirkt die Landesregierung im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Verpflichtungen zur Mitteilung von Auskünften und zur Vorlage von Akten mit.

Bei dieser besonderen Sachlage möchte die Landesregierung davon absehen, im Wege der Beantwortung einer Kleinen Anfrage Auskunft über den Verdacht etwaiger Dienstpflichtverletzungen eines Beamten zu geben, die gegebenenfalls Gegenstand der Beweiserhebung vor dem Untersuchungsausschuß sind. Der grundrechtlich verbürgte Datenschutz, zugleich aber auch die verfassungsrechtlich verankerte Unschuldsvermutung würden beeinträchtigt, wenn durch die vollständige Beantwortung der Kleinen Anfrage, die eine zuverlässige Wahrung der Anonymität des Beschuldigten nicht erlaubt, die etwaige Durchführung von Ermittlungsverfahren sowie Einzelheiten bezüglich des Gegenstandes und des Ergebnisses solcher Verfahren der Öffentlichkeit mitgeteilt würden.

Die Landesregierung muß sich deshalb an dieser Stelle auf die Mitteilung beschränken, daß sie – abgesehen von den durch die Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses berührten Sachverhalten – keine Kenntnis von Ermittlungen gegen den in Frage stehenden Beamten wegen des Verdachts von Dienstpflichtverletzungen hat.

Dr. Ohnewald
Justizminister